

# Wissenswertes zum Fahrpersonalrecht

## (Lenk- und Ruhezeitenregelung, Verwendung des Kontrollgerätes)

Elf häufig gestellte Fragen :

1. [Welche Rechtsvorschriften gelten für das Fahrpersonal?](#)
2. [Welche Lenk- und Ruhezeiten sind zu beachten?](#)
3. [Was ist unter den Begriffen "Lenkzeit", "Lenkzeitunterbrechung" und "Ruhezeit" zu verstehen?](#)
4. [Gibt es besondere Altersvorschriften für Fahrpersonal im gewerblichen Güterkraftverkehr?](#)
5. [Was ist beim Kontrollgerät zu beachten?](#)
6. [Welche Pflichten hat der Fahrer, welche der Unternehmer bei der Benutzung des Kontrollgerätes?](#)
7. [Wann ist die Mitführung einer Bescheinigung über arbeitsfreie Tage erforderlich?](#)
8. [Für welche Fahrzeuge gelten die Fahrpersonalvorschriften?](#)
9. [Gibt es Ausnahmen von den Bestimmungen?](#)
10. [Mit welchen Verwarnungsgeldern / Geldbußen muss bei Verstößen gerechnet werden?](#)
11. [Wer ist zuständig für die Überwachung der Fahrpersonalvorschriften?](#)

### 1. Welche Rechtsvorschriften gelten für das Fahrpersonal?

- 
- Die [Verordnung \(EWG\) Nr. 3820/85](#) [PDF 16 Seiten, 136 kB] des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Sie regelt insbesondere die zulässigen Lenk- und Ruhezeiten sowie das Mindestalter der Fahrer.
  - Die [Verordnung \(EWG\) Nr. 3821/85](#) [PDF 52 Seiten, 343 kB] des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr. Sie regelt insbesondere die Pflicht zum Einbau eines Kontrollgerätes und die Benutzung des Kontrollgerätes.
  - Das [Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals](#) (AETR) [PDF 32 Seiten, 210 kB],  
Das AETR trifft im wesentlichen den EU-Vorschriften entsprechenden Regelungen für grenzüberschreitende Verkehre mit den Vertragsstaaten des AETR (wozu fast alle Europäischen Staaten gehören).
  - Das [Fahrpersonalgesetz](#) (FPersG) [PDF 8 Seiten, 31 kB].  
Das FPersG enthält u.a. Zuständigkeitsregelungen und Bußgeldvorschriften.
  - Die [Fahrpersonalverordnung](#) (FPersV) [PDF 12 Seiten, 115 kB].  
Die FPersV enthält insbesondere die nationalen Abweichungen von den europäischen Bestimmungen, so etwa hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Sozialvorschriften und die Regelung über Bescheinigungen über arbeitsfreie Tage.
-

## 2. Welche Lenk- und Ruhezeiten sind zu beachten?

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union (EU) und dem europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gelten folgende Bestimmungen:

<b>Kontrollmittel</b>	<b>Kontrollgerät und Schaublätter</b>
Lenkzeitunterbrechung	Nach spätestens 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten. Aufteilungsmöglichkeiten in bis zu 3 Abschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten.
Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden. Erhöhung 2 x wöchentlich auf 10 Stunden möglich.
Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden. Verkürzung 3 x wöchentlich auf 9 Stunden möglich: bis zum Ende der folgenden Woche muss entsprechender Ausgleich erfolgen - oder 12 Stunden bei Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte, davon einer mindestens 8 Stunden jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. bei Doppelbesetzung: 8 Stunden innerhalb von 30 Stunden*.
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit; Verkürzung möglich auf - 36 Stunden am Standort oder Heimatort des Fahrers - 24 Stunden außerhalb dieser Orte
Lenkzeit zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten	Höchstens 56 Stunden
Lenkzeit in zwei aufeinander-folgenden Wochen**	Höchstens 90 Stunden
Mitzuführende Schaublätter	Für die laufende Woche und den letzten Arbeitstag der Vorwoche

\* Auch bei der Zwei-Fahrer-Besatzung dürfen Ruhezeiten nicht im fahrenden Fahrzeug verbracht werden. Die beiden Fahrer müssen deshalb die Ruhezeit gleichzeitig nehmen, wobei eine im Fahrzeug vorhandene Schlafkabine benutzt werden darf.

\*\* "Woche" ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

### 3. Was ist unter den Begriff "Lenkzeit", "Lenkzeitunterbrechung" und "Ruhezeit" zu verstehen?

Als **Lenkzeit** gelten solche Zeiten, die tatsächlich mit Fahrtätigkeit zugebracht werden. Zur Lenkzeit gehört auch das vorübergehende Stehen des Fahrzeugs, wenn dies nach allgemeiner Anschauung zum Fahrvorgang gehört. So ist die Zeit für einen verkehrsbedingten Aufenthalt an Ampeln, an Bahnschranken, an Kreuzungen, in Staus oder an der Grenze der Lenkzeit zuzurechnen. Hingegen gehören Fahrpausen, auch von weniger als 15 Minuten, dann nicht zur Lenkzeit, wenn sie aus anderen als den vorgenannten Gründen stattfinden und der Fahrer dabei seinen Platz am Lenkrad verlassen kann.

**Lenkzeitunterbrechungen** dürfen innerhalb der vorgesehenen 4,5 Stunden Lenkzeit oder unmittelbar danach erfolgen. Während einer Lenkzeitunterbrechung darf der Fahrer keine anderen Arbeiten (z.B. Be- oder Entladetätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) ausführen. Dagegen zählen Wartezeiten als Lenkzeitunterbrechung, sofern sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht dem Fahrvorgang zuzurechnen sind. Hierzu können beispielsweise Wartezeiten bei der Grenzabfertigung oder beim Be- oder Entladen des Fahrzeugs gerechnet werden. Das gleiche gilt für die Zeiten auf dem Beifahrersitz oder in der Schlafkabine im fahrenden Fahrzeug sowie auf Fähr- und Eisenbahnfahrten.

Nach jeder Unterbrechung von insgesamt 45 Minuten (zusammenhängend oder in Teilen) beginnt ein neuer, für die Unterbrechung relevanter Lenkzeitabschnitt von 4,5 Stunden. Dies bedeutet, dass auch nach einer beispielsweise nur 2-stündigen Lenkzeit mit anschließender 45-minütiger Unterbrechung ein neuer Lenkzeitabschnitt von 4,5 Stunden beginnt. Lenkzeitunterbrechungen dürfen jedoch nicht der täglichen Ruhezeit zugerechnet werden.

**Ruhezeit** ist jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens einer Stunde, in der der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Keine Ruhezeiten sind Zeiten der Arbeit oder Arbeitsbereitschaft sowie die im fahrenden Fahrzeug verbrachten Kabinenzeiten. Die tägliche Ruhezeit kann jedoch im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt.

Der Fahrer muss innerhalb jedes 24-Stunden-Zeitraumes eine tägliche Ruhezeit einlegen. Der 24-Stunden-Zeitraum braucht nicht mit dem Kalendertag identisch sein. Beginnt der Fahrer die Fahrt am Sonntag um 22.00 Uhr, so muss er spätestens am Montag um 22.00 Uhr seine tägliche Ruhezeit eingelegt haben.

Eine **Besonderheit** gilt für Fahrer eines Fahrzeugs, das im **kombinierten Verkehr** mit einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird. Seine tägliche Ruhezeit darf einmal unterbrochen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Teil der täglichen Ruhezeit muss auf der Eisenbahn / dem Schiff verbracht werden, der andere Teil auf dem Land.
- Der Zeitraum zwischen den beiden Teilen einer täglichen Ruhezeit muss so kurz wie möglich sein und darf vor der Verladung des Fahrzeugs oder nach dem Verlassen des Fahrzeugs vom Fährschiff oder der Eisenbahn eine Stunde nicht übersteigen. Der Vorgang der Verladung bzw. des Verlassens umfasst auch die Zollformalitäten.
- Dem Fahrer muss während der beiden Teile der täglichen Ruhezeit ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung gestellt werden.

Die tägliche Ruhezeit erhöht sich bei dieser Unterbrechung um 2 Stunden (Art. 9 VO (EWG) Nr. 3820/85).

#### 4. Gibt es besondere Altersvorschriften für Fahrpersonal im gewerblichen Güterkraftverkehr?

Das Mindestalter der Fahrer im Güterverkehr von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ist auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt. Sofern der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr ist, darf er Fahrzeuge der o.a. Art bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr fahren.

#### 5. Was ist beim Kontrollgerät zu beachten?

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 müssen grundsätzlich in Fahrzeugen, die dem Gütertransport dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigen, Kontrollgeräte eingebaut sein. Diese Kontrollgeräte zeichnen die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke, die Geschwindigkeit des Fahrzeugs, die Lenkzeit, die sonstigen Arbeits- und Bereitschaftszeiten, die Arbeitsunterbrechungen sowie die Tagesruhezeiten und das Öffnen des das Schaublatt enthaltenden Gehäuses auf.

Deutsche Kraftfahrzeughalter haben das Kontrollgerät mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren prüfen zu lassen (§ 57 b StVZO).

Einzelheiten zur Handhabung der Kontrollgeräte können unter Punkt 6 nachgelesen werden.

Ab dem **05. August 2005** sind neuzugelassene Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Busse mit mehr als neun Sitzplätzen mit einem digitalen Kontrollgerät auszustatten.

#### [Informationen zum digitalen Kontrollgerät / digitalen Tachographen](#)

#### 6. Welche Pflichten hat der Fahrer, welche der Unternehmer bei der Benutzung des Kontrollgerätes?

##### **Pflichten des Fahrers :**

Der Fahrer muss Arbeitszeitznachweise für die Tage erstellen, an denen er tatsächlich lenkt. Für jeden dieser Tage hat er ab dem Zeitpunkt, an dem er das Fahrzeug übernimmt, ein Schaublatt zu benutzen. Das Schaublatt darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen werden, es sei denn, eine Entnahme ist aus anderen Gründen (z.B. Fahrerwechsel) zulässig. Es ist personengebunden und bei einem Wechsel des Fahrzeugs vom Fahrer mitzunehmen. Der Fahrer hat auf dem Schaublatt folgende Angaben einzutragen :

- bei Beginn der Benutzung des Blattes seinen Namen und Vornamen,
- bei Beginn und bei Ende der Benutzung des Blattes den Zeitpunkt und den Ort,
- vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
- vor der ersten und am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt den Stand des Kilometerzählers,
- im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags den Stand des Kilometerzählers des vorherigen Fahrzeugs und des neuen Fahrzeugs,
- gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.

Die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes muss vom Fahrer so betätigt werden, dass die Lenkzeit, die sonstige Arbeitszeit, die Bereitschaftszeit und die Arbeitszeitunterbrechung getrennt und unterscheidbar unter dem jeweiligen Symbol

aufgezeichnet werden. Neben den vom Kontrollgerät aufgezeichneten Lenk- und Ruhezeiten sind alle sonstigen Arbeitszeiten, die außerhalb des Kraftfahrzeuges verrichtet werden, handschriftlich in das Schaublatt einzutragen. Als "sonstige Arbeitszeit" gilt auch die Zeit, die der Fahrer für die Anreise benötigt, um ein mit einem Kontrollgerät ausgestattetes Fahrzeug zu übernehmen, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder der Hauptniederlassung des Arbeitgebers befindet. Der Hauptniederlassung gleichgestellt ist die Zweigniederlassung eines überregional tätigen Unternehmens. Ferner gilt die Zeit als "sonstige Arbeitszeit", die der Fahrer vor Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs damit verbringt, Fahrzeuge zu lenken, die nicht mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet sein müssen.

Er muss die Schaublätter für die laufende Woche sowie das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, mitführen.

#### **Pflichten des Unternehmens :**

Das Unternehmen muss seinen Fahrbetrieb so einrichten und die Arbeit der Fahrer so planen, dass diese die Fahrpersonalvorschriften einhalten können. Zusätzlich muss das Unternehmen regelmäßig prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. Bei Zuwiderhandlungen sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich solche nicht wiederholen.

Diese Pflichten obliegen dem Unternehmer selbst, ggf. dem Geschäftsführer und von diesem mit dem Einsatz der Fahrzeuge (Disposition) beauftragten Personen. Der Unternehmer hat dem Fahrpersonal eine ausreichende Anzahl passender Schaublätter auszuhändigen.

Für arbeitsfreie Tage des Fahrers sind diesem durch den Unternehmer unter Angabe der Gründe Bescheinigungen auszustellen und auszuhändigen.

Das Unternehmen bewahrt die Schaublätter nach der Benutzung mindestens ein Jahr gut geordnet auf.

#### **Pflichten, die sowohl Fahrer als auch Unternehmer betreffen :**

Der Unternehmer und die Fahrer müssen für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes sorgen.

Dazu gehört auch, dass die Plomben des Gerätes unversehrt sind.

---

## **7. Wann ist die Mitführung einer Bescheinigung über arbeitsfreie Tage erforderlich?**

---

Grundsätzlich muss der Fahrer die Schaublätter für die laufende Woche sowie das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, mitführen.

Sofern Schaublätter für einzelne, vorlegungspflichtige Tage nicht vorhanden sind (beispielsweise wegen Urlaub, Krankheit, anderer betrieblicher Tätigkeiten), ist eine Bescheinigung des Unternehmers oder ein anderer geeigneter Nachweis durch den Fahrer mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Für Sonn- und Feiertage ist eine solche Bescheinigung nicht nötig.

Aus der Bescheinigung muss sich Zeitpunkt, Dauer und Grund ergeben, warum der Fahrer im fraglichen Zeitpunkt keine Fahrzeuge bzw. nur Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen keine Nachweispflicht besteht. Eine besondere Form ist für die Bescheinigung jedoch nicht vorgeschrieben.

---

## 8. Für welche Fahrzeuge gelten die Fahrpersonalvorschriften?

---

Die Fahrpersonalvorschriften gelten grundsätzlich für alle Beförderungen mit Fahrzeugen, die dem Gütertransport dienen, auf öffentlichen Straßen gelenkt werden und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigen.

Ferner gelten die Vorschriften für Unternehmer und Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer zu befördern. Es kommt nicht darauf an, ob sich das Fahrzeug in leerem oder beladenen Zustand befindet bzw. mit Fahrgästen besetzt ist.

Auch Fahrer von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, müssen Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten führen. Wenn ein Kontrollgerät eingebaut ist, können die Aufzeichnungen durch Benutzung des Gerätes geführt werden, die Benutzung des Kontrollgerätes ist in diesen Fällen jedoch nicht zwingend. Die Tätigkeitsnachweise können auch durch manuelle Aufzeichnungen erfolgen (§ 6 Abs. 1 FPersV). Diese müssen für jeden Tag separat erfolgen. Der Fahrer hat dabei jedes Blatt der Aufzeichnungen mit Vor- und Zuname, dem Datum, dem amtlichen Kennzeichen, den Kilometerständen bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie der Gesamtfahrtstrecke zu versehen (§ 6 Abs. 6 FPersV). Da der Verordnungsgeber keine besondere Form vorsieht, kann die Aufzeichnungspflicht beispielsweise mit sogenannten Tageskontrollblättern erfüllt werden.

---

## 9. Gibt es Ausnahmen von den Bestimmungen?

---

Der Gesetz- und Verordnungsgeber sieht eine ganze Reihe von Ausnahmetatbeständen von den Fahrpersonalvorschriften vor. Diese sind in Artikel 4 VO (EWG) Nr. 3820/85 und in § 7 FPersV aufgeführt und können unter Punkt 1 ([Welche Rechtsvorschriften gelten für das Fahrpersonal?](#)) durch Anklicken der entsprechenden Rechtsvorschrift nachgelesen werden.

---

## 10. Mit welchen Verwarnungsgeldern / Geldbußen muss bei Verstößen gerechnet werden?

---

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können bei Kontrollen mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5 und 35 Euro geahndet werden. Die Verwarnungsgeldsätze im Fahrpersonalrecht betragen i.d.R. 15 Euro (beispielsweise für eine Unterschreitung der täglichen Ruhezeit bis zu 30 Minuten, für eine Überschreitung des vorgeschriebenen Zeitpunktes der Lenkzeitunterbrechung bis zu 30 Minuten oder eine fehlende Eintragung auf dem Schaublatt) oder 30 Euro (beispielsweise bei einer Verkürzung der Lenkzeitunterbrechung bis zu 15 Minuten, für eine Überschreitung des vorgeschriebenen Zeitpunktes der Lenkzeitunterbrechung bis zu 60 Minuten oder bei einer Überschreitung der Tageslenkzeit von 9 Stunden bis zu 60 Minuten).

Nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße geahndet. Diese kann für den Fahrer bis zu einer Höhe von 5.000 Euro, für den Unternehmer derentgleichen bis zu 15.000 Euro betragen. Hinzu kommen Gebühren i.H.v. 5 vom Hundert der Geldbuße, mindestens jedoch 20 Euro sowie die Auslagen der Verwaltungsbehörde.

---

## 11. Wer ist zuständig für die Überwachung der Fahrpersonalvorschriften?

---

Das Bundesamt für Güterverkehr ist für die Überwachung der Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zuständig, soweit diese im Rahmen von **Straßenkontrollen** durchgeführt werden.

Die Überwachung im Rahmen von **Betriebskontrollen** obliegt den örtlich zuständigen Länderbehörden:

**Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz:**  
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

**Bayern, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt:**  
Gewerbeaufsichtsämter

**Berlin:**  
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

**Brandenburg:**  
Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

**Hamburg, Thüringen:**  
Ämter für Arbeitsschutz

**Hessen:**  
Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

**Mecklenburg-Vorpommern:**  
Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit / Gewerbeaufsicht

**Nordrhein-Westfalen:**  
Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

**Saarland:**  
Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz

**Schleswig-Holstein:**  
Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit

---